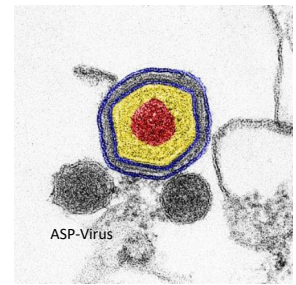


Tierseuchen Newsletter

Afrikanische Schweinepest in Rheinland-Pfalz



In Rheinland-Pfalz wurden seit dem 15.06.2024 56 positive Fälle von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen festgestellt. Die Fälle traten innerhalb der Restriktionszone „Kerngebiet“ östlich der B9 bzw. der Bahntrasse auf, in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

In einem Kleinstbetrieb im Landkreis Bad Dürkheim wurde am 15.08.2024 erstmalig in Rheinland-Pfalz ASP bei einem Hausschweinebestand amtlich festgestellt.

Am 29.11.2024 wurde bei einem drei Tage zuvor im Rhein-Hunsrück-Kreis tot aufgefundenen Wildschwein der Verdacht auf ASP vom FLI bestätigt. Das Tier wurde in Boppard im Rhein angeschwemmt, vermutlich stammt es aus dem ca. 100 km stromaufwärts gelegenen aktiven ASP-Gebiet.

In Hessen hat das Geschehen mittlerweile größere Dimensionen erreicht. Hier wurden bereits über 500 Tiere positiv auf ASP getestet. Eine Fläche von 150 000 ha wurden bereits von Drohnen und Suchhunden nach Kadavern abgesucht.

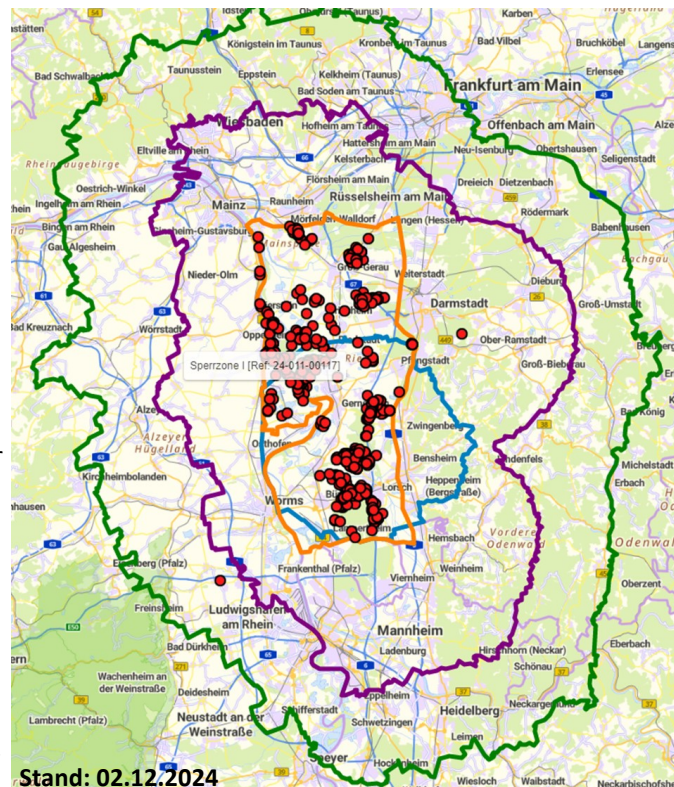
Die aufgetretenen Fälle haben verschiedene Maßnahmen zur Folge, die in den betroffenen Kreisen umgesetzt werden. Dazu gehören weiterhin die intensive Kadaversuche und Drohnenbefliegungen, sowie das Aufstellen von ASP-Schutzzäunen. Dazu wurden bisher rund 200 Kilometer E-Zaun entlang des Rheins sowie der Autobahnen A63, A61, A60 und A650 aufgestellt, der künftig durch einen wildschweinsicheren, festen Zaun ersetzt werden wird.

Die Sperrzone III, die aufgrund von Hausschweineausbrüchen eingerichtet werden musste, konnte Ende November verkleinert werden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine Initiative zur „Ausbildung und Einsatz von Kadaverspürhunden in Rheinland-Pfalz“ gegründet. Herr Hartmut Frohweiler vom Forstamt Simmern wurde landesweit zum zuständigen Ausbildungsleiter für die Ausbildung und den Einsatz von Kadaverspürhunden in Rheinland-Pfalz bestellt. Ausbildung und Einsatz von Kadaverspürhunden ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, den Landesforsten Rheinland-Pfalz, dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., dem Jagdgebrauchshundeverband Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Malteser Rettungshundestaffel Mainz.

Zur aktuellen Lage der für Deutschland relevanten Tierseuchen, u.a. auch über die ASP, können Sie sich monatlich im Radar Bulletin auf folgender Internetseite informieren:

<https://www.fli.de/de/publikationen/radar-bulletin>



Orange: Kerngebiet Blau: Sperrzone III Violett: Sperrzone II Grün: Sperrzone I

Wir müssen uns durch Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und Monitoringuntersuchungen vor einem Eintrag schützen bzw. diesen frühzeitig erkennen.

50€ Abschussprämie für Schwarzwild

Die Absenkung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Voraussetzung zur Minimierung der Risiken eines Seucheneintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Verhinderung einer schnellen Seuchenausbreitung bei Seuchenfeststellung im Land. Je höher die Schwarzwildbestände im Landkreis sind, desto schneller wird sich die ASP im Falle eines Seucheneintrags ausbreiten.

Mit einer **Abschussprämie und der Förderung der Trichinenuntersuchung für Wildschweinflischlinge bis 20 kg Lebendgewicht** will der Landkreis Bernkastel-Wittlich die Bestandsdichte und den Zuwachs der Wildschweinpopulation deutlich reduzieren um damit das Risiko des Eintrages und damit verbundener Ausbreitung der ASP zu reduzieren und gleichzeitig Wildschäden minimieren.



Daher wird eine Prämie von 50 € für den Abschuss von Wildschweinen bis 20 kg und die Förderung von 5 € zur Trichinenuntersuchung bis 20 kg Lebendgewicht gewährt.

- ◆ Die Abschussprämie i.H.v. 50,00 € je Stück Schwarzwild mit einem **Lebendgewicht bis 20 kg** wird nur ausbezahlt, wenn, das Wildschwein **bis 31.12.2025** im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich erlegt wurde.
- ◆ Die Auszahlung der Prämie erfolgt **quartalsweise an den Erleger/-in**, da dieser/diese den Aufwand für das Erlegen des Wildschweines hat. Der Antragsteller muss in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt sein, in dem das Schwarzwild erlegt wurde
- ◆ Das Wildschwein muss immer, auch wenn es zum Eigenbedarf bestimmt ist, mit **einer Wildmarke gekennzeichnet** sein, die Trichinenprobenuntersuchung (*) muss im Trichinenuntersuchungslabor der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durchgeführt werden.
- ◆ Von dem erlegten Tier ist ein **Lichtbild mit Datumsanzeige** anzufertigen. Dieses muss zusammen mit dem Antragsformular an die angegebene Adresse gesendet werden
- ◆ Für die Auszahlung der Prämie ist ein **Antragsformular** durch den Erleger/-in auszufüllen.
- ◆ Der Wildursprungschein ist vollständig auszufüllen. Es sind insbesondere die Daten (Adresse, einschl. Telefonnummer) der Erleger/-in, die Nummer der Wildmarke, sowie die genaue Bezeichnung des Jagdbezirkes einzutragen.
- ◆ Das erlegte Wildschwein muss **bis zu 3 Tagen nach Übermittlung** an das Veterinäramt bei dem Antragsteller verbleiben, da Stichprobenartig Kontrollen durch das Veterinäramt des Landkreises Bernkastel-Wittlich durchgeführt werden.

(*) wird das erlegte Wildschwein nicht der Nahrungskette zugeführt, muss keine Untersuchung auf Trichinen durchgeführt werden.

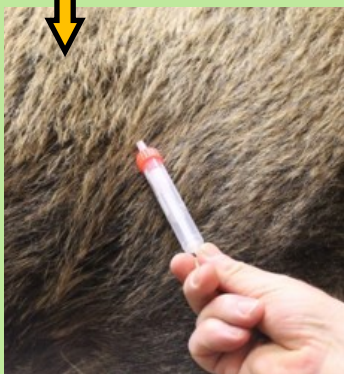
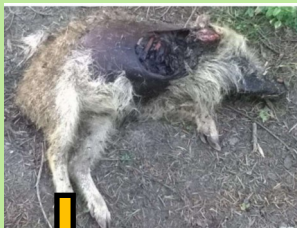
**Antragsformulare und Hinweise auf
der
Internetseite zum Download
www.bernkastel-wittlich.de**

Fall- und Unfallwild—Auszahlung von 70€

Bei Auffinden von **Fallwild oder Unfallwild** gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. **markieren** Sie die Stelle zur besseren Wiederauffindbarkeit,
2. **erfassen** Sie den genauen Fundort mittels GPS-Koordinaten (dazu stehen verschiedene Handy-Apps zur Verfügung, z.B. https://www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erfassung.php, oder GPS-Status
3. ziehen Sie Einmalhandschuhe an und **entnehmen Sie eine Monitoringprobe** (Blut, Körperhöhlenflüssigkeit, Organteile bzw. Röhrenknochen) den Lehrfilm zur Probenahme finden Sie unter <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/tierseuchen-tiergesundheit/> **verpacken** Sie das Probenröhrchen (-gefäß bzw. Kabevette) in die bereits frankierten Verpackungssets

Verpackungssets erhalten Sie **kostenfrei** beim **Fachbereich 32 Veterinärdienst** der **Kreisverwaltung**
Tel. 06571/14-2354
E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de



Formblatt	FOR F	0005 05
Seite 1 von 1	gültig	03.2020
Antrag zur Untersuchung eines Wildtieres auf Klassische (KSP) und ggf. Afrikanische Schweinepest		
Landesuntersuchungsamt Postfach 300555 56028 Koblenz		Rheinland-Pfalz LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
Einsender Name Straße PLZ/Wohnort Telefonnummer E-Mail Servicebereich		Labo-Nr. LUA Empfangsregel LUA
* nur bei Fährdet und Unfallschild erforderlich (in enkläre mich einverstanden, dass die Daten zur Abwicklung einer Fallbearbeitung an den Landesgesundheitsrat weitergegeben werden.		
Einsendung Wildtieren <input type="checkbox"/> gesund erlegt <input type="checkbox"/> Falhwild <input type="checkbox"/> krank erlegt <input type="checkbox"/> Unfallwild		
* nähere Angaben unbedingt erforderlich (z. B. Verhalten vor dem Erlegen, Organveränderungen)		
Proben <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Milz <input type="checkbox"/> Tonsillen <input type="checkbox"/> Lymphknoten		
Alter <input type="checkbox"/> 1 - 2 Jahre <input type="checkbox"/> > 2 Jahre		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Wildartennummer/Kennzeichnung Erlege-/Funddatum Orts-/Verfangensgemeinde Kreis		
Datum Unterschrift des Einsenders Landesuntersuchungsamt, Institut für Tiergesundheitslehre, Wildtiere, 34, 56073 Koblenz, Tel. 02619143-327 (Labor), 488 (Zentrale), Fax 02619143-324, E-Mail postfach@lua.rlp.de		

WICHTIG:
Probennahme

WICHTIG:
Probennahme

WICHTIG:
Probennahme

Für die Beprobung von Fall- und Unfallwild zahlt das Land eine Prämie von **70€**

Einen Leitfaden zur Entsorgung von Fallwild erhalten Sie unter folgendem Link:

https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Tiere/Tierseuchen_und_Tiergesundheit/Leitfaden_zur_Beseitigung_von_Fallwild.pdf

Monitoringproben—Untersuchung auf ESP (Europäische Schweinepest)

Seit 2017 ist das gesamte Land Rheinland-Pfalz zum Monitoringgebiet für ASP (Afrikanische Schweinepest) sowie für ESP (Europäische Schweinepest) erklärt wurden.

Dies wird in der Tierseuchenrechtlichen Anordnung des LUA vom 11.01.2020 geregelt.

Nach einem vom LUA festgelegten Stichprobenschlüssel wird die Beprobung von **gesund erlegtem Schwarzwild (unabhängig vom Gewicht und Alter des Tieres)** zur Untersuchung auf **KSP** an das Landesuntersuchungsamt gesendet. Durch den Stichprobenschlüssel wird die Zahl der einzusendenden Proben reduziert, da immer noch statistisch ausreichend viele Untersuchungen durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Proben über das Jahr und die Fläche des Landkreises verteilt gezogen werden. Die Änderungen sind in Ziffer II, Nummer 1 der „Tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen“ zu finden.

Die Beprobung von Fallwild, Unfallwild, krank erlegten sowie beim Aufbrechen auffälligen Wildschweinen bleibt von dieser Änderung unberührt.

Vorgaben zur Beprobung von Wildschweinen

Seit dem 11.01.2020 hat das Landesuntersuchungsamt (LUA) wegen der zunehmenden Gefährdung eines Eintrages des ASP-Virus in den Schwarzwildbestand seine Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Beprobung der Wildschweine geändert:

Folgende Vorschriften sind nun zu beachten:

1. Jagd ausübungs berechtigte (JAB) haben im Monitoringgebiet von gesund erlegten Wildschweinen nach einem **festgelegten Stichprobenplan Proben (Blut-, Serum-, oder bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit)** zur Untersuchung auf die KLASSISCHE Schweinepest (KSP) zu entnehmen.
Stichprobenplan für den Kreis BKS-WIL:
Insgesamt 190 Proben
2. JABs haben von jedem krank erlegten Wildschwein, verendeten Wildschwein (Fallwild), dies beinhaltet auch nach Autounfällen verendet aufgefundene Tiere, Proben (s.o.) zu entnehmen und zur Untersuchung auf KSP und ASP an das LUA einzusenden (Probenpacks erhältlich bei der KV BKS-WIL) **siehe S. 3 des Newsletters**



Gesund erlegtes Wildschwein



Formblatt	FOR P 41.0. 0005 05	Logo Rheinland-Pfalz
Datum: 11.01.2020	Wahl: 11.01.2020	Logo Landesuntersuchungsamt
Antrag zur Untersuchung eines Wildschweins auf Klassische ASP und ggf. Afrikanische ASP Schweinepest		
Landesuntersuchungsamt Postfach 300555 55222 Koblenz	Landkreis: LUA	Eintragungsnummer: LUA
Betreiber: Name: _____ Straße: _____ Postleitzahl: _____ Merkmal: _____ Betreiber-ID: _____		
Antragsteller: Name: _____ Straße: _____ Postleitzahl: _____ Merkmal: _____ Antragsteller-ID: _____		
Antrag: <input type="checkbox"/> gesund erlegt <input type="checkbox"/> krank erlegt <input type="checkbox"/> verendet <small>— andere Angaben eindeutig eintragen (z. B. Verenden an dem Ort: ...)</small>		
Proben: <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Serum <input type="checkbox"/> Urin <input type="checkbox"/> Urinsekret		
Alter: <input type="checkbox"/> < 1 Jahr <input type="checkbox"/> 1 - 2 Jahre <input type="checkbox"/> > 2 Jahre		
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Gewicht ca. _____ kg		
Wildschwein-Nachzuchtart: _____ (Eintrag in Landesregister...)		
Ort: _____		
Wildschweins-ID: _____		
<small>Bitte in Kopie mit dem Antragsteller den Antrag (Antragsteller und Name des Wildschweins) senden. Die Untersuchung auf ASP wird von den Landesuntersuchungsämtern durchgeführt und durchgeführt. Die Kosten sind gesondert. Bitte angegebene Kontaktdaten, grundsätzlich in der Telefonverzeichnisnummer, mitbringen.</small>		
Gültig: _____		
Landesuntersuchungsamt Koblenz, Im Neffertalweg 10, 55219 Koblenz, Tel. 0261 944-107 (Lobby), 0261 944-100 (Zentrale), 0261 944-101 (Fax)		

Schlachthof Simon (zusammen mit der Trichinenprobe)

Blut-, Serum-, oder bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit

BIOSICHERHEIT IN DER SCHWEINEHALTUNG

Ein Seuchenverdacht ist unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen!

- ⇒ Eintritt nur durch Hygieneschleusen / Eigene Stallkleidung / Wechsel Schuhwerk
- ⇒ Einzäunung—Besondere Vorsicht (doppelter Zaun) bei Freilandhaltung und Auslauf (Genehmigungspflichtig!!)
- ⇒ Direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildschweinen verhindern
- ⇒ Lagerung von Einstreu und Futter gegen Zugang von Wildschweinen sichern
- ⇒ Keine Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfällen an Schweine!
- ⇒ Tiertransportfahrzeuge und Verloaderampen nach jedem Tierverkehr reinigen
- ⇒ Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall; separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge; Reinigung und Desinfektion nach jeder Kadaverabholung
- ⇒ Konsequente Schädnerbekämpfung
- ⇒ Besonders ausländische Mitarbeiter sensibilisieren: Keine Fleischwaren aus Osteuropa mitbringen
- ⇒ Dokumentation aller Tierbewegungen—Bestandsregister / Meldung der Schweinehaltung beim Veterinäramt
- ⇒ Tägliche Gesundheitskontrolle: Bei unklaren Krankheitssymptomen (hohes Fieber, blau-rote Flecken der Haut), vermehrtem Liegen und wiederkehrenden Todesfällen im Bestand sofortige Information des Tierarztes und Ausschlussdiagnostik
- ⇒ Korrekte Meldung der Bestände bei der Tierseuchenkasse – ansonsten entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Leistungen! ·
- ⇒ Dokumentation der Tierbewegungen – Bestandsregister führen und korrekte Meldungen in der HI-TierDatenbank



Achtung: Afrikanische Schweinepest!

Bitte werfen Sie
Speisereste
nur in verschließbare
Müllbehälter!



Blauzungenkrankheit

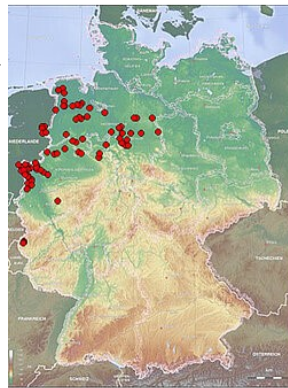
BTV-3 in Deutschland



Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in den weiteren Bundesländern breitet sich das Infektionsgeschehen der Blauzungenkrankheit mit großer Geschwindigkeit aus.

Nach Mitteilung des FLI sind alle in Deutschland aufgetretenen Fälle auf das **Blauzungenvirus vom Serotyp 3 (BTV-3)** zurückzuführen. Mittlerweile hat ganz Deutschland seinen Status als BTV-frei verloren.

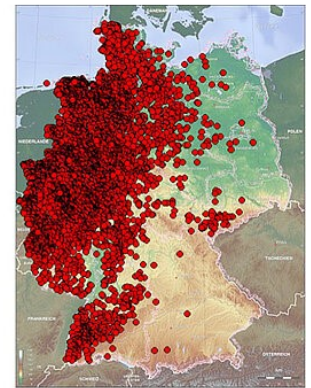
Vor allem betroffen sind in Deutschland laut FLI Rinder-, aber auch Schaf- und Ziegenhaltungen. Einige Fälle traten auch bei Alpakas, sowie Muffel-, Dam- und Rehwild auf.



1.Juli 2024 (86 Ausbrüche)



1.August 2024 (1.419 Ausbrüche)



6.September 2024 (7.675 Ausbrüche)

FLI: BTV-3 Ausbrüche in Deutschland

BTV-3 Prophylaxe: Impfung und Insektenabwehr

Die Blauzungenkrankheit wird durch Mücken aus der Familie der Gnitzen übertragen. Die Gnitzen nehmen das Virus mit dem Blut eines infizierten Tieres auf, und beim nächsten Stechen wird es auf das andere Tier übertragen.

Die StIKo Vet hat die dringende Empfehlung herausgegeben, empfängliche Wiederkäuer gegen BTV-3 zu impfen. Einen regulär zugelassenen Impfstoff gegen den BTV Serotyp 3 gibt es zur Zeit in Europa nicht. Gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV), die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist die Anwendung der drei in der Verordnung genannten Impfstoffe gestattet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Zulassung dieser Impfstoffe, **weshalb eine Impfung nicht zu Verbringungs erleichterungen führt. Mit der Verordnung zur Änderung der 2. Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor Blauzungenkrankheit vom 25.11.2024 wurde die BTV-3 Impfgestattungsverordnung nahtlos verlängert, die drei gestatteten BTV-3 Impfstoffe stehen also weiterhin zur Verfügung.**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) verweist darauf, dass auch bei Schafen die zweimalige Grundimmunisierung zu einem besseren Schutzniveau führt, unabhängig von Herstellerangaben. Darauf deuten Anwendungsbeobachtungen in Deutschland und den Niederlanden hin.

Aufgrund eines derzeit in Frankreich aktiven BTV-4 u. 8 Geschehens wird weiterhin eine Impfung gegen BTV-4 und BTV-8 befürwortet, besonders im Südwesten Deutschlands. Für die Blauzungenkrankheit werden durch das Land und die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz Impfbeiträge gewährt.

Da die Übertragung durch stechende Mücken geschieht, kann der Einsatz von Insektenschutzmitteln hilfreich sein. Die kommende gnitzenarme Zeit ist ein günstiger Zeitpunkt, um bislang nicht infizierte Tiere zu impfen bzw. bei bereits ge-

BTV-12 in den Niederlanden

Am 10.10.24 wurde erstmalig der Serotyp-12 des Blauzungenvirus bei einem Schaf in den Niederlanden nachgewiesen, in etwa 20 km entfernt von den ersten niederländischen Ausbrüchen von BTV-3. Seitdem sind 3 weitere Schafe und 8 Rinder positiv darauf getestet worden. Dieser Serotyp ist in Ländern außerhalb Europas weit verbreitet, trat bisher in den Niederlanden aber nicht auf. Das infizierte Tier war zweimalig gegen BTV-3 geimpft.

Ein Impfstoff für BTV-12 steht derzeit nicht zur Verfügung.

Tierhalter sollten ihre Tiere beobachten und Verdachtsfälle der örtlich zuständigen Veterinärbehörde melden.

Aviäre Influenza (AI)

Aviäre Influenza—Überblick

Die Aviäre Influenza, auch **Geflügelpest** genannt, ist eine Viruserkrankung des Geflügels, welche von einem Grippevirus ausgelöst wird. Es handelt sich um ein Influenza-A-Virus, es kommen verschiedene Subtypen vor. Die Subtypen H5 und H7 sind hochpathogene (stark krankmachende) Viren und lösen die klassische Geflügelpest aus.

Empfängliche Tiere sind Hühner, Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Fasane, Pfaue, Schwäne, Strauße, Emus und Nandus. Außerdem Wildvögel, hier erkranken insbesondere Wasser- und Greifvögel. Nach bisherigem Stand geht von Singvögeln kein besonderes Risiko der Übertragung der AI aus.

Nach einer Inkubationszeit von bis zu 21 Tagen verläuft die Erkrankung schnell und **meist tödlich**. Mögliche Symptome sind Atemnot, Apathie, Ödeme an der Kopfreion, Durchfall, geringere Leistung, Blauverfärbung der Haut und eine hohe Sterblichkeitsrate.

Aviäre Influenza—Tierseuchengeschehen

Im Oktober 2024 wurden laut FLI in Deutschland drei Ausbrüche von hochpathogener AI bestätigt, beide vom Subtyp H5N1. Betroffen waren zwei Geflügelbetriebe in Bayern und ein gehaltener Vogel (Pelikan) im Zoo Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern.

Zwischen dem 01.07. und 30.09.2024 gab es 6 HPAIV-Ausbrüche vom Subtyp H5. Betroffen waren Hausgänse oder Hausenten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt u. Sachsen.

Aufgrund des Vogelzuges der Wildvögel im Herbst ist zu erwarten, dass die Fälle von AI in den Herbstmonaten zunehmen, da infizierte Wasservögel von den Küsten ins Binnenland ziehen. Es besteht deshalb ein hohes Risiko des Eintrags von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI)-H5 in deutsche Geflügelbestände.

Aviäre Influenza—Schutzmaßnahmen

Der Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände geschieht neben dem direkten Kontakt mit infizierten Tieren auch über Kontakt mit virusbehafteten Gegenständen und Materialien. Dazu gehören Einstreu, Gerätschaften, Kleidung oder Fahrzeugen. Futter und Wasser sollte also für Wildvögel unzugänglich angeboten und gelagert werden.

Da Schadnager viele verschiedene Krankheitserreger übertragen, sollten sie bekämpft werden. Es sollte im Stall Schutzkleidung getragen werden, besonders stalleigenes Schuhwerk ist wichtig, das nicht außerhalb des Stalls getragen werden darf.

Neue Tiere sollten für mehrere Tage in Quarantäne gehalten werden.

Bei auftretenden Fällen von Geflügelpest können die Veterinärämter die Aufstallung des Geflügels amtlich anordnen. **Auch Hobby-Geflügelhalter müssen deshalb dem Veterinäramt ihre Tierhaltung melden.**

Nachweis der Tollwutfreiheit – Monitoring 50€ pro eingesandtem Indikatortier



Tollwut ist eine durch Tiere (v.a. Hunde, Füchse und Fledermäuse) übertragene Erkrankung des zentralen Nervensystems (ZNS), die durch verschiedene Lyssaviren ausgelöst wird, darunter Rabiesvirus (klassisches Tollwutvirus).

Wie viele andere europäische Staaten gilt Deutschland als frei von der terrestrischen Tollwut. In der Vergangenheit waren hierzu-lande Füchse das Hauptreservoir für klassische Tollwutviren. Durch systematische Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Impfkö- dern, wurde der Erreger bei Füchsen ausgerottet. Der letzte identifizierte Tollwutfall bei einem Fuchs in Deutschland trat im Februar 2006 auf. Der illegale Import von Haustieren (Hunde und Katzen) aus Regionen, die als nicht tollwutfrei gelten, stellt jedoch weiterhin ein Risiko dar.

Zum Nachweis der Tollwutfreiheit und zur Früherkennung einer Infektion in der Wildtierpopulation fordert das EU-Tiergesundheitsrecht (s. Anlage 2) in Verbindung mit der Tollwut-Verordnung eine Untersuchung aller Indikatortiere.

Die entscheidenden Indikatortiere für die Zoonose Tollwut sind **verendete (auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällig erlegte, wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären.**

Das Monitoring gilt landesweit und **unabhängig vom Alter der genannten drei Tierarten.**



Die Jagdausübungsberechtigten sind **verpflichtet** (§ 3a Satz 2 Tollwut-VO), alle verendet aufgefundenen (gerade auch die **verunfallten**) sowie **kranke, abgekommene, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären** nach näherer Anweisung des Veterinäramtes dem Landesuntersuchungsamt (LUA), Institut für Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz zuzuleiten.

Die Tiere können beim Veterinäramt, Kurfürstenstr. 59 in 54516 Wittlich, nach vorheriger Absprache abgegeben werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten wird je anerkanntem Indikatortier eine pauschale Entschädigung für den Aufwand des Einsammelns, des vorschriftsmäßigen Verpackens, des Ausfüllens des Probenbegleitscheins und des Versendens / Transportierens eines Tierkörpers in Höhe von **50 Euro** bezahlt. Vom Untersuchungsergebnis werden der Einsender und die zuständige Kreisverwaltung unterrichtet. Die Kosten der Tollwutuntersuchung der Indikatortiere trägt das Land.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
Fachbereich Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Kurfürstenstr. 59
54516 Wittlich
Tel.: 06571—14 23 54
veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de